

Abholberechtigung gemäß Kärntner Jugendschutzgesetz

Hiermit erteile ich

Name Eltern/Obsorgeberechtigter

die Erlaubnis, dass mein Kind

Name des Kindes

in begründeten Ausnahmefällen, von

Name Abholberechtigte/r

gemäß § 4 (2) Kärntner Jugendschutzgesetz aus dem Kindergarten/der Kindertagesstätte abgeholt werden darf.

Zudem geben wir den Pädagog*innen schriftlich bekannt, wann unser Kind von einer der berechtigten Personen abgeholt wird. In kurzfristigen Fällen rufen wir vor einer Abholung unseres Kindes durch eine berechtigte Person im Kindergarten/Kindertagesstätte an.

§ 4 (2) Kärntner Jugendschutzgesetz

In begründeten Ausnahmefällen dürfen die Erziehungsberechtigten vorübergehend die Aufsicht über ihre Kinder auch von nicht volljährigen Personen ausüben lassen. Dabei darf die Aufsicht über noch nicht schulpflichtige Kinder nur von mindestens zwei Jahre älteren schulpflichtigen Kindern oder Jugendlichen und die Aufsicht über schulpflichtige Kinder nur von mindestens zwei Jahre älteren Kindern oder Jugendlichen ausgeübt werden.

Diese Berechtigung kann durch den Obsorgeberechtigten jederzeit widerrufen oder geändert werden.

Ort, Datum

Unterschrift Obsorgeberberchtigte/r